VERORDNUNG (EWG) Nr. 1664/93 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1993

über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden Angaben über die Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 364/93 (2), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Kommission müssen unbedingt rechtzeitig die nötigen statistischen Angaben zur Überwachung der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, insbesondere die Angaben über die Flächen, vorgelegt werden. Die Mitgliedstaaten verfügen über diese Angaben aufgrund der Anträge, die die Erzeuger gestellt haben. Es ist also eine genormte und regelmäßige Mitteilung der Mitgliedstaaten an die Kommission vorzusehen, mit der die erforderlichen Angaben zunächst auf der Grundlage von Schätzungen und dann in endgültiger Form vorgelegt werden.

In den Verordnungen (EWG) Nr. 2294/92 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 819/93 (4), und (EWG) Nr. 2295/92 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2891/92 (6), sind bestimmte Mitteilungen über Ölsaaten und Eiweißpflanzen vorgesehen. Im Hinblick auf die verwaltungstechnische Vereinfachung ist es angezeigt, diese Mitteilung durch eine einzige Mitteilung für sämtliche Kulturpflanzen zu ersetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Angaben gemäß den Tabellen im Anhang in dem darin vorgesehenen genormten Format. Sie übermitteln spätestens am 15. September des laufenden Wirtschaftsjahres die vorläufigen Angaben und spätestens am 15. Janaur danach die endgültigen Angaben.

Artikel 2

Artikel 9 und Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 2294/92 sowie Artikel 6 und der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2295/92 werden aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.
(2) ABl. Nr. L 42 vom 19. 2. 1993, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 221 vom 6. 8. 1992, S. 22.
(4) ABl. Nr. L 85 vom 6. 4. 1993, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 221 vom 6. 8. 1992, S. 28.
(6) ABl. Nr. L 288 vom 3. 10. 1992, S. 10.

ANHANG

Die Angaben werden in Form zusammenhängender Tabellen nach folgendem Muster vorgelegt:

— Eine erste Gruppe von Tabellen enthält die Angaben zu den einzelnen Produktionsgebieten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92;

— eine zweite Gruppe von Tabellen enthält die Angaben zu den einzelnen regionalen Grundflächen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 845/93;

— eine einzige Tabelle faßt die Angaben nach Mitgliedstaaten zusammen.

Die Tabellen werden sowohl in gedruckter Form als auch auf Datenträgern übermittelt.

TABELLE DER STATISTISCHEN ANGABEN

BEZEICHNUNG DER REGION : ..... DATUM : .....

Kulturpflanze	Nr.	Allgemeine Regelung						Vereinfachte Regelung					
		Anzahl der Anträge :						Anzahl der Anträge :					
		Ertrag (t/ha)			Fläche (ha)			Ertrag (t/ha)			Fläche (ha)		
		Insgesamt	Nicht bewässert	Bewässert	Insgesamt	Nicht bewässert	Bewässert	Insgesamt	Nicht bewässert	Bewässert	Insgesamt	Nicht bewässert	Bewässert
		(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)
Hartweizen in traditionellen Anbaugebieten	1												
Mais in getrennt bestellten Ertragsflächen	2												
Sonstiges Getreide	3												
Getreide insgesamt	4												
davon Einsilierung	5												
Soja	6												
Raps	7												
Sonnenblumen	8												
Ölsaaten insgesamt	9												
Eiweißpflanzen insgesamt	10												
Ölleinen insgesamt	11												
Rotierende Stillegung	12		—	—				—	—	—	—	—	—
davon Nicht-Nahrungsmittel	13		—	—				—	—	—	—	—	—
Nichtrotierende Stillegung	14		—	—				—	—	—	—	—	—
davon Nicht-Nahrungsmittel :	15		—	—				—	—	—	—	—	—
Fünfjahresstillegung (Verordnung (EWG) Nr. 2328/91)	16	—	—	—		—	—	—	—	—		—	—
Stillegung insgesamt			—	—				—	—	—		—	—
Kulturpflanzen in angegebenen Futtermittelflächen im Hinblick auf die Prämien für Rinder und Schafe	18												
Erbsen (Verordnung (EWG) Nr. 3738/92 — Artikel 3)	19												
Summe	20	—	—	—				—	—	—			

Formeln für die Flächen:

4 = 1 + 2 + 3

9 = 6 + 7 + 8

17 = 12+ 14 + 16

20 = 4 + 9 + 10 + 11 + 17 + 18.

Anmerkungen:

— Jede Tabelle muß die Bezeichnung der betroffenen Region tragen.

— Der Ertrag ist der, der für die Berechnung der Beihilfe gemäß der Verordung (EWG) Nr. 1765/92 zugrunde gelegt wird.

— Die Unterscheidung zwischen „nicht bewässert" und „bewässert" ist nur in gemischten Regionen vorzunehmen.

In diesem Fall ist: d = e + f
und j = k + l

— Zeile 1 betrifft nur Hartweizen, der für die zusätzliche Beihilfe gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 in Frage kommt.

— Zeile 18 enstpricht den Flächen gemäß Artikel 2 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92.

Die Angaben müssen auch für die Erzeuger mitgeteilt werden, die keine Hektarbeihilfe im Rahmen der Stützungsregelung für bestimmte Kulturpflanzen beantragen (Verordnung (EWG) Nr. 1765/92).

— Zeile 19 entspricht den im Hinblick auf die Ernte 1993 ausgesäten Erbsen (Abweichung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3738/92). Die Angaben der Zeile 10 umfassen die Angaben in der Zeile 19.